



GEMEINDE FLATTACH

A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten
Bezirk Spittal a. d. Drau
Tel.: 04785 205 - Fax: 04785 205 20

An die
Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

Antrag auf Unterstützung für Studierende

Studiensemester: _____

Antragsteller/Antragstellerin

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Hauptwohnsitz:
Adresse: _____

Plz, Ort: 9831 Flattach

Nebenwohnsitz am Studienort:
Adresse: _____

Plz, Ort: _____

Studienrichtung: _____

Universität/FH: _____

Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester _____

Ich ersuche um Überweisung des Förderungsbetrages auf folgendes Bankkonto:

Bankverbindung: _____

IBAN: _____

(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in)

Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen:

Dieser Förderantrag entspricht - nicht - den Richtlinien der Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 07.04.2025.

Sachlich richtig:

Datum:



GEMEINDE FLATTACH

A-9831 Flattach 73 . Mölltal . Kärnten
Bezirk Spittal a. d. Drau
Tel.: 04785 205 - Fax: 04785 205 20

Flattach, am 07. April 2025

„Studentenförderung Flattach“ – Förderungsrichtlinien ab dem Wintersemester 2025/2026

Zur finanziellen Unterstützung von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen, die ihren Hauptwohnsitz in Flattach haben, gewährt die Gemeinde Flattach eine Unterstützung von € 200; -- pro Semester. Diese Zuwendung ist beschränkt auf die Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums bzw. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

- **Förderwerber:**
Förderwerber sind in einem Präsenzstudium Studierende von Universitäten und Fachhochschulen mit Hauptwohnsitz in Flattach.
- **Förderhöhe:**
Die Förderhöhe beträgt € 200; -- pro Semester.
Die Zuwendung ist beschränkt auf die Mindeststudiendauer des jeweiligen Studiums bzw. längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- **Antragsstellung:**
Die Förderung erfolgt auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag an die Gemeinde Flattach unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Ende des Semesters zu stellen.
- **Vorzulegende Unterlagen:**
Gemeinsam mit dem Antrag sind folgende Unterlagen schriftlich bzw. elektronisch einzubringen:
 - Inskriptionsbestätigung einer Universität oder Fachhochschule
- **Auszahlung:**
Die Auszahlung erfolgt nach Ende des Studienseesters unter der Voraussetzung eines Hauptwohnsitzes in Flattach während der gesamten Dauer des Studienseesters.
- **Inkrafttreten:**
Diese Förderungsrichtlinie tritt mit Beschluss im Gemeinderat am 07. April 2025 in Kraft.
- **Rechtsanspruch:**
Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bei Falschangaben ist eine Rückforderung möglich.

Flattach, am 07. April 2025